

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1987

27. Stück

43. Gesetz vom 7. Mai 1987, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1982 geändert wird (Gemeindegewahlordnungsnovelle 1987)
XIV. Gp., IA 249, AB 261
44. Gesetz vom 18. Mai 1987, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 geändert wird (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1987)
XIV. Gp., IA 268, AB 279

43. Gesetz vom 7. Mai 1987, mit dem die Gemeindegewahlordnung 1982 geändert wird (Gemeindegewahlordnungsnovelle 1987)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindegewahlordnung 1982, LGBl. Nr. 27, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

„§ 8 a

(1) In den Gemeinden sind Sonderwahlbehörden zu bilden. Sie bestehen aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter und drei Beisitzern, die alle in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen.

(2) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.“

2. § 10 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bezirkswahlbehörde obliegt die Aufsicht über die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie über die Sonderwahlbehörden.“

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über die Bezirks-, Stadt-, Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden. Sie entscheidet in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereich in Wahlangelegenheiten ergeben.“

4. § 12 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Hiebei ist für die Bildung der Stadt-, Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden das Wahlergebnis der letzten Landtagswahl in den einzelnen Gemeinden, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden das Wahlergebnis in den einzelnen Bezirken und für die Bildung der Landeswahlbehörde das Wahlergebnis im ganzen Land maßgebend.“

5. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschläge auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) sind von den Parteien spätestens am achten Tage

nach der Wahlausschreibung und zwar für die Bildung der Landeswahlbehörde bei der Landesregierung, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörden der Freistädte Eisenstadt und Rust beim Vorsitzenden der Landeswahlbehörde, für die Bildung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörden und für die Bildung der Sprengel- und Sonderwahlbehörden in den Freistädten Eisenstadt und Rust beim Vorsitzenden der Stadtwahlbehörden einzubringen. Verspätet einlangende Eingaben bleiben unberücksichtigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist können Anträge jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.“

6. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Beisitzer der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden und der Stadtwahlbehörden der Freistädte Eisenstadt und Rust von der Landeswahlbehörde, die Beisitzer der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden von den Bezirkswahlbehörden und die Beisitzer der Sprengel- und Sonderwahlbehörden der Freistädte Eisenstadt und Rust von den Stadtwahlbehörden berufen, wobei für jeden Beisitzer in gleicher Weise auch ein Ersatzmann zu bestellen ist.“

7. § 12 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Zusammensetzung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ist in den Gemeinden ortsüblich kundzumachen.“

8. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.“

9. Nach § 21 ist folgender § 21 a mit Überschrift einzufügen:

„Ausübung des Wahlrechtes

§ 21 a

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können mit Bewilli-

gung der Gemeinde ihr Wahlrecht vor einer Sonderwahlbehörde jener Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ausüben; die Erteilung der Bewilligung ist spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich bei jener Gemeinde zu beantragen, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die glaubhafte Angabe, aus welchen Gründen das Wahlrecht nicht in einem Wahllokal ausgeübt werden kann,
- b) die genaue Angabe des Aufenthaltes des Antragstellers am Wahltag, unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräume.

(3) Die Gemeinde hat bei Vorliegen der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor der Sonderwahlbehörde zu erteilen.

(4) Die Erteilung der Bewilligung ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit den Worten „Bewilligung gemäß § 21 a Abs. 3“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstiftes) zu vermerken.

(5) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräume des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.“

10. Im § 29 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Gemeindewahlbehörden (Stadtwahlbehörden) haben jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche die bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 40 Abs. 3 ununterscheidbar einzubeziehen hat. Wurde ein Ortsverwaltungsteil (§ 1 abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung) als Wahlsprengel festgelegt oder in mehrere Wahlsprengel unterteilt, sind die bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel dieses Ortsverwaltungsteiles in die Feststellungen der Sprengelwahlbehörde dieses Wahlsprengels, bei mehreren Wahlsprengeln in die Feststellungen der von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Sprengelwahlbehörde, ununterscheidbar einzubeziehen.

(3) Übertretungen der Verbote des Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bestraft.“

11. § 29 Abs. 4 hat zu entfallen.

12. Dem § 31 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf die Sonderwahlbehörden anzuwenden.“

13. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Stimmabgabe findet vor der Gemeindewahlbehörde, vor den Sonderwahlbehörden und im Fall der Errichtung von Wahlsprengeln vor den einzelnen Sprengelwahlbehörden statt.“

14. Dem § 34 sind folgende Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Auf die Wahlhandlung vor der Sonderwahlbehörde ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Wählerverzeichnisses das Verzeichnis gemäß § 21 a Abs. 5 zu treten hat. Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

(6) Die Sonderwahlbehörde hat sich sodann zu den im Verzeichnis gemäß § 21 a Abs. 5 dargestellten Aufenthaltsorten zu begeben. Durch entsprechende Einrichtungen (z.B. Aufstellung eines Wandschirmes udgl.) ist vorzusorgen, daß der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Raum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 35 sinngemäß anzuwenden.“

15. § 36 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirkswahlbehörde den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden über die Gemeinde, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 20 vH, gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

16. Dem § 40 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Stimmzettelprüfung durch die Sonderwahlbehörde umfaßt nur die Feststellung, wieviel amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben insgesamt ausgegeben wurden, und ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt. Sodann sind sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 29 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 41 Abs. 1 und 2 lit. a bis g abzufassen. Der Niederschrift sind das Verzeichnis gemäß § 21 a Abs. 5 sowie die Unterlagen gemäß § 41 Abs. 3 lit. b, e und f anzuschließen. § 41 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden. Der Wahlakt ist der feststellenden Wahlbehörde zu übergeben und bildet einen Teil deren Wahlaktes.“

17. Im § 41 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung,
- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichem Stimmzettel,

- f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe,
- g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung),
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 40 Abs. 2 und 3, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
- i) die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- d) die gültigen Stimmzettel, die je nach den Wahlvorschlägen (Parteilisten) ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- e) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- f) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
- g) die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 40 Abs. 5 verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen.“

18. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde) sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Sonderwahlbehörden sowie die veröffentlichten Wahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde (Stadtwahlbehörde).“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Pinter **Kery**

44. Gesetz vom 18. Mai 1987, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 geändert wird (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1987)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 9. Oktober 1980, LGBl. Nr. 1/1981, über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980) wird wie folgt geändert:

Artikel I.

1. § 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft,“

2. Im § 1 erhält die bisherige Z. 3 die Bezeichnung „4.“

3. § 3 Abs. 1 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Unternehmensberatung.“

4. § 4 Abs. 2 Z. 1 hat zu lauten:

„1. die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes, zu deren Gunsten die Ausfallsbürgschaft eingegangen wird, muß im Gebiet des Burgenlandes einen Betrieb führen, erweitern, errichten oder zu errichten beabsichtigen;“

5. § 4 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. das Kapital aus den zu sichernden Verbindlichkeiten darf – ausgenommen die Regelung des Abs. 3 – nur zur Schaffung von Anlagewerten verwendet werden, wobei das Kapital aus den durch die Bürgschaft besicherten Verbindlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze zu stehen hat;“

6. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn es im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse des Landes liegt, kann die Landesregierung zur Besicherung von innovatorischen Investitionen von Betrieben Ausfallsbürgschaften übernehmen. In diesem Fall kann die Landesregierung von dem Erfordernis des Abs. 2 Z. 5 ganz oder teilweise Abstand nehmen.“

Als innovatorische Investitionen gelten:

1. Kosten von Sachanlagen (aktivierbare Eigenleistungen).
2. Kosten für Forschung und Entwicklung (Erstellung von Prototypen, Referenzanlagen, Pilotanlagen).
3. Fertigungsüberleitung (Nullserien, Probeläufe).
4. Markterschließung (Marktuntersuchungen, Ausstellungsstücke, Absatzorganisation).
5. Erbringung neuer Dienstleistungen bzw. grundsätzliche Verbesserung der Erbringung herkömmlicher Dienstleistungen.
6. Aufbau von Datenbanken, Verbesserung der Logistik, Soft- und Hardware.“

7. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Falls eine sorgfältige Prüfung ergibt, daß das zu fördernde Unternehmen existenz- und wettbewerbsfähig ist oder durch die angestrebte Förderung diese Qualifikation erreicht, kann die Landesregierung im Falle des Abs. 3 ausnahmsweise auch Ausfallsbürgschaften für Betriebsmittelkredite bis zu einer Obergrenze von 15 Mio S und einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren übernehmen.“

8. Im § 4 sind die bisherigen Absätze 3 bis 9 als Absätze 5 bis 11 zu bezeichnen.

9. Im § 4 Abs. 10 hat es in der vorletzten Zeile anstelle von „Abs. 7“ nunmehr „Abs. 9“ zu lauten.

10. § 5 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) Für die Gewährung von Zinszuschüssen sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z. 1 und 3 sowie Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.“

11. § 5 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

12. § 6 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmung des § 4 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.“

13. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Burgenländische Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft

(1) Zur Erreichung der im 1. Abschnitt genannten Ziele werden der Burgenländischen Industrie- und Betriebsansiedlungsgesellschaft (in folgenden als BIBAG bezeichnet) insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung der Landesregierung in Wirtschaftsangelegenheiten.
2. Erstellung von Gutachten für die Landesregierung in Wirtschaftsangelegenheiten.
3. Erstellung eines Betriebsstandortkonzeptes für das Land Burgenland, das die Schaffung von Industriezonen sowie die Schaffung eines Umlandes für Gewerbebetriebe, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe vorzusehen hat. Bei der Erstellung des Betriebsstandortkonzeptes ist neben den in den §§ 1 und 2 dargestellten allgemeinen und besonderen Förderungszielen auf die Entwicklung der Technologie und der einzelnen Betriebsbranchen entsprechend Bedacht zu nehmen.
4. Beratung der burgenländischen Gemeinden in allen Fragen der Betriebsansiedlung und Wirtschaftsförderung.
5. Unternehmensberatung, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Betriebsansiedlung,
 - b) Betriebserweiterung,
 - c) Betriebssanierung,
 - d) Vermittlung von Kooperationspartnern,
 - e) Betriebsneustrukturierung,
 - f) Beratung in allen Finanzfragen.

6. Clearingstelle für die bgld. Wirtschaft, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Marktinformationen, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe,
- b) Informationen betreffend Kooperationsmöglichkeiten,
- c) Informationen betreffend die burgenländischen Betriebsstandorte.

7. Förderung und Forschung auf dem Gebiet der Rohstoff-sicherung sowie der Entwicklung neuer Technologien auf dem Gebiet der Rohstoffgewinnung und Rohstoffverwertung.

(2) Die BIBAG wird in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt.

(3) Die Landesregierung hat durch geeignete Maßnahmen (Gesellschaftsvertrag) eine ausreichende Aufsicht über die Gesellschaft zu sichern.“

14. Dem § 15 ist folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Landesregierung hat vor jeder Entscheidung über ein Förderungsansuchen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Gutachten der BIBAG einzuholen. Die BIBAG hat hierbei jedes Förderungsansuchen insbesondere auf seine Förderungswürdigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht zu prüfen und mit einer Stellungnahme sowie einem Förderungsvorschlag der Landesregierung vorzulegen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1987 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Pinter Kery